

S a t z u n g

des

**Jugendverbandes
"Entschieden für Christus" (EC)
Mecklenburg e.V.**

Stand: Juni 2013

Präambel

Durch den Jugendverband: "Entschieden für Christus" (EC) Mecklenburg e.V., geschieht der Dienst an Jugendlichen und Kindern im Bereich des "Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes innerhalb der Evangelischen Landeskirche e.V." (im folgenden MGV genannt).

Name und Sitz

§ 1

Name

(1) Der Verein führt den Namen

Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Mecklenburg e.V.

(im folgenden EC-Mecklenburg genannt).

(2) Der EC-Mecklenburg ist ein Zusammenschluss von EC-Jugendarbeitern und EC-Kinder- und Jungscharkreisen (im folgenden Kinderkreise genannt).

§ 2

Sitz

(1) Der EC-Mecklenburg hat seinen Sitz in Schwerin und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Demmin, Zweigstelle Malchin eingetragen.

(2) Der EC-Mecklenburg ist dem Deutschen Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V. angeschlossen.

Grundlage und Zweck

§ 3

Grundlage

(1) Der EC-Mecklenburg weiß sich mit den ihm angeschlossenen Jugendarbeitern und Kinderkreisen der Heiligen Schrift als dem Wort Gottes verpflichtet.

(2) Der EC-Mecklenburg arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und strebt für den Einzelnen folgende Ziele an:

- Entschiedenheit für Jesus Christus (EC):

Persönliche Hingabe, offenes Bekenntnis und christusgemäße Lebensgestaltung

- Verbindliche Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft / Gemeinde:
Aktive Beteiligung am Leben und Dienst der Jugendarbeit bzw. des Kinderkreises sowie der Gemeinschaft / Gemeinde

- Sendung in die Welt:

Missionarischer, diakonischer und sozialer Dienst für Christus im täglichen Leben

- Verbundenheit mit allen Gliedern der Gemeinde Jesu Christi:

Förderung lebendiger Gemeinschaft unter allen, die an Jesus Christus glauben

(3) Der EC-Mecklenburg befindet sich mit seinen Grundlagen in Übereinstimmung mit dem Motto des EC-Weltverbandes: "Für Christus und die Kirche".

(4) Der EC-Mecklenburg erkennt die Satzung des „Deutschen Jugendverbandes “Entschieden für Christus” (EC) e.V.“ an.

§ 4

Zweck

(1) Die Tätigkeit des EC-Mecklenburg ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gerichtet.

(2) Dies geschieht hauptsächlich durch die Gründung von Jugendarbeiten und Kinderkreisen, sowie deren Förderung und Unterstützung bei der Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, als Glieder der Gemeinde Jesu zur Ehre Gottes zu leben.

(3) Der EC-Mecklenburg verbindet die ihm angeschlossenen Jugendarbeiten und Kinderkreise untereinander und bietet ihnen geeignete Arbeitsmittel an.

(4) Er führt eigene Tagungen, Freizeiten und Schulungen durch.

(5) Der EC-Mecklenburg fördert insbesondere evangelistisch- missiona-rische und diakonisch-soziale Dienste und leitet dazu an.

(6) Der EC-Mecklenburg unterstützt die weltweite Gemeinde Jesu mit Gebet und finanziellen Mitteln, insbesondere den Deutschen Jugend-verband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. und andere EC-Jugend-verbände.

§ 5

Rechtsfragen

(1) Der EC-Mecklenburg besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und wird juristisch vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der Geschäftsführende EC-Referent sein soll.

(2) Die Arbeit des EC-Mecklenburg geschieht in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem MGV.

(3) Ein Vertreter des MGV gehört zum Vorstand des EC-Mecklenburg.

(4) Ein Vorstandsmitglied des EC-Mecklenburg hat Sitz und Stimme im Landesvorstand des MGV.

(5) Der EC-Mecklenburg verwaltet seine Mittel eigenverantwortlich.

(6) Der Dienst an Jugendlichen und Kindern geschieht vor Ort in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Landeskirchlichen Gemeinschaften des MGV.

(7) Eine Zusammenarbeit zwischen den Jugendarbeiten und den Kinderkreisen wird auf Verbands- und auf Ortsebene angestrebt.

Mitgliedschaft

§ 6

Aufnahme

(1) Jeder Jugendkreis, der mindestens drei EC-Mitglieder hat und die Satzung des EC-Mecklenburg anerkennt, kann dessen Mitglied werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im EC-Mecklenburg ist schriftlich an den EC-Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Jugendkreis führt nach der Aufnahme in den EC-Mecklenburg und den Deutschen EC-Verband die Bezeichnung "EC-Jugendarbeit".

(2) Die EC-Jugendarbeit setzt sich aus Mitgliedern und Freunden zusammen. Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte und das EC-Abzeichen ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft in der Jugendarbeit des EC-Verbandes ist vom 14. Lebensjahr an möglich.

Den EC-Mitgliedern wird empfohlen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleichzeitig Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

(3) Jugendkreise, die keine EC-Jugendarbeit gründen, können, soweit sie es wünschen, vom EC-Mecklenburg mitbetreut werden.

(4) Jugendkreise, die sich vorwiegend aus jüngeren Jugendlichen zusammensetzen, können sich als "EC-Freundeskreis" dem EC-Mecklenburg anschließen, wenn der Leiter EC-Mitglied ist.

(5) Ehrenmitgliedschaft von Einzelpersonen ist im EC-Mecklenburg möglich.

§ 7

Austritt

(1) Der Austritt einer Jugendarbeit kann nach Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(2) Der Austrittsbeschluss ist dem Vorstand des EC-Mecklenburg im eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Ausschluss

(1) Durch Beschluss der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit kann eine EC-Jugendarbeit ausgeschlossen werden, wenn ein satzungswidriges Verhalten vorliegt oder durch bewusste und wiederholte Verstöße gegen die Interessen des EC-Mecklenburg dessen Arbeit und Ansehen gefährdet wird.

(2) Vor dem Ausschluss hat die Jugendarbeit das Recht, vor der Vertreterversammlung gehört zu werden.

(3) Die Jugendarbeit ist nicht berechtigt, nach Ausschluss oder Austritt weiterhin den Namen "EC-Jugendarbeit" bzw. "EC-Freundeskreis" zu führen.

(4) Einzelmitglieder einer Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (vgl. Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des EC-Mecklenburg ausgeschlossen werden, falls die Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Hierzu ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag unter Darlegung der Umstände vorzulegen. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen Jugendarbeit anzuhören.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der EC-Mecklenburg von den ihm angeschlossenen Jugendarbeiten einen festen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(3) Für die Aufbringung und Überweisung ist der Vorstand der jeweiligen Jugendarbeit zuständig.

(4) Ehrenmitglieder entrichten einen selbst festgelegten Beitrag an den EC-Mecklenburg.

Leitung des Landesverbandes

§ 10

Organe

(1) Die Organe des EC-Mecklenburg sind:
1. der geschäftsführende Vorstand

2. der Vorstand
3. die Vertreterversammlung

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Schriftführer
5. der geschäftsführende EC-Referent

(3) Zum Vorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. ein Vertreter des MGV
3. zu berufende Beisitzer

(4) Zur Vertreterversammlung gehören:

1. der Vorstand
2. die Vertreter der EC-Jugendarbeiten
3. die Vertreter des Kinderdienstes des MGV
4. die Vertreter der Jugendkreise des MGV (mit beratender Stimme)
5. die Leiter der Teenagerkreise

Ordnung der Wahlen und der Berufungen

§ 11

Vorstand und Vertreterversammlung

(1) Die Wahl zum Vorstand der in § 10 Abs. 2 unter 1-4 zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung.

Die Wahlperiode erstreckt sich auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sollten Laien sein und bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen Mitglied des EC-Mecklenburg sein.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden kann nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des MGV erfolgen. Der Vorsitzende muss Mitglied einer Landeskirchlichen Gemeinschaft sein.

(4) Der Referent wird durch den EC-Vorstand und den Landesvorstand des MGV im gegenseitigen Einvernehmen berufen.

Die Berufung wird wirksam, wenn die Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit die Berufung befürwortet. Die Vertrauensfrage ist im Rahmen der Wahlperiode erneut zu stellen. Der geschäftsführende EC-Referent ist Angestellter des MGV.

(5) Jede dem EC-Mecklenburg angeschlossene Jugendarbeit entsendet für je angefangene acht Mitglieder einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Jugendkreise des MGV, die durch den EC-Mecklenburg betreut werden, ohne Mitglied zu sein, können mit einem Vertreter je Jugendkreis beratend teilnehmen. Freundeskreise werden durch ihre Leiter vertreten, die volles Stimmrecht haben.

(6) Der Kinderdienst des MGV kann bis zu vier Mitarbeiter entsenden. Sie sind stimmberechtigt.

(7) Der Vorstand und die Vertreterversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und über die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund zu geringer Anwesender ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(8) Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Wahlen

(1) Der Vorstand bereitet die Wahlen vor.

Wahlvorschläge für eine Neu- oder Wiederwahl kann jedes Mitglied bis einen Monat vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einreichen.

(2) Es gilt folgende Ordnung:

1. Alle Wahlen werden geheim vorgenommen.
2. Die Vorsitzenden werden mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Bei allen anderen Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Aufgaben der Organe

§ 13

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
1. Leitung und Geschäftsführung des EC-Mecklenburg unter Beachtung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
 2. Vorbereitung der Vorstandssitzungen einschließlich der Wahlen und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 3. Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Förderung der Gemeinschaft unter den angeschlossenen Jugendarbeiten und Jugendkreisen sowie mit dem Kinderdienst des MGV.
 2. Festsetzung der geistlichen, inhaltlichen und strukturellen Richtlinien.
 3. Vorbereitung der Vertreterversammlung und Verwirklichung der gefassten Beschlüsse.
 4. Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen EC-Landesverbandstagung sowie anderer Veranstaltungen.
 5. Bildung von Arbeitskreisen.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Sitzung zusammen. Er ist der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

1. Entgegennahme eines Berichts über die Lage des EC-Jugendverbandes, sowie Beratung und Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäfts- und Kassenführung.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
5. Festsetzung der Beiträge der Jugendarbeiten.
6. Satzungsänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(2) Die Vertreterversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie ist schriftlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Soweit Anträge vorliegen, sind sie mit der Tagesordnung den Jugendarbeiten mitzuteilen.

(3) Geleitet wird die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung der jeweiligen Sitzung beauftragen.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn drei der angeschlossenen Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des EC-Mecklenburg es erfordert.

(5) Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16

Protokolle

(1) Über die Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Originale werden beim Vorsitzenden aufbewahrt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des jeweiligen Protokolls.

Finanzmittel und Kassenführung

§ 17

Finanzmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des EC-Mecklenburg (Beiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des EC-Mecklenburg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenführung ist jährlich von zwei Mitgliedern zu prüfen, die dem Vorstand und der Vertreterversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

(3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

(4) Auf das Vermögen des EC-Mecklenburg können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung möglicher Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

(5) An Vorstandsmitglieder nach § 10, Abs. 3 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalem Auslagenersatz und pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung dieser Satzung kann nur von der Vertreter-versammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Deutschen EC-Verbandes sowie der Satzung des MGV stehen.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des EC-Mecklenburg kann nur durch eine Vertreterversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des EC-Mecklenburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem MGV zu.
- (3) Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, vorzugsweise für Zwecke, die mit denen des EC-Mecklenburg identisch sind.

Diese Satzung wurde bei der Vertreterversammlung des EC-Mecklenburg am 26.06.2010 in Serrahn beschlossen und am 01.06.2013 bei der Vertreterversammlung in Serrahn aktualisiert.